

**Schutzkonzept Covid-19 für
das Kurswesen
der Kletterzentrum Gaswerk AG
in Schlieren, Greifensee und in Wädenswil
ab 6. Dezember 2021**

Stand: 4. Dezember 2021

Herausgeber

Kletterzentrum Gaswerk AG



kletterzentrum.com

KLETTENZENTRUM GASWERK SCHLIEREN | GREIFENSEE | WÄDENSWIL

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis.....	1
2	Einleitung und Grundlage.....	3
3	Geltungsbereich Kurswesen Kletterzentrum Gaswerk AG	3
4	Triage, Gesundheitscheck.....	3
4.1	Triage Kursleiter	3
4.2	Aufklärung vor Kursbesuch	4
4.3	Triage Teilnehmer.....	4
4.4	Contact Tracing	4
5	Schutzmasken.....	4
5.1	Ausbildungssituationen mit Unterschreiten der Distanzregel	5
6	Gruppen	5
6.1	Gruppengrößen.....	5
6.2	Kursplätze, Routen	5
7	Umsetzung der Distanzregel	5
7.1	Kursbereich	5
7.2	Kletterbereiche	6
7.2.1	Vorstiegs- und Toprope-Bereich	6
7.2.2	Bereich mit Selbstsicherungsgeräten	6
7.3	Boulderbereiche.....	6
7.4	Aufenthaltsbereiche Kursstart.....	6
8	Hygiene	6
8.1	Hand- und Fusshygiene.....	7
8.2	Flüssigmagnesium.....	7
9	Zuständigkeiten und Verantwortung.....	7
9.1	Zuständigkeiten der Betreiber	7
9.2	Zuständigkeit der Kursleiter	7
9.3	Eigenverantwortung der Kunden	8
10	Schutzbestimmungen für Mitarbeiter des Kurswesens	8
10.1	Zertifikat.....	8

10.2	Schutzmasken	8
10.3	Handhygiene	8
10.4	Distanz halten	8
10.5	Ausschluss von kranken Mitarbeitern	9
10.6	Umgang mit Schutzmaterial.....	9
11	Schlussbestimmungen	9

2 Einleitung und Grundlage

Der Bundesrat hat mit Gültigkeit ab Montag 13. September die Einführung der Zertifikatspflicht unter anderem in Kletterhallen beschlossen. Dies bedeutet, dass ab dann Personen ab 16 Jahren nur noch mit einem gültigen Covid-Zertifikat eingelassen werden dürfen.

Ab dem 6. Dezember gilt zusätzlich auch wieder die Maskenpflicht in Innenräumen, mit gewissen Ausnahmen beim Sporttreiben.

Die neuen Schutzkonzepte der Kletteranlagen Schlieren, Greifensee und Wädenswil sind dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet und integraler Bestandteil desselbigen.

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, Kurse unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des BAG zu durchzuführen.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zählt die KLZG auf Mittragen der Verantwortung von allen Beteiligten.

3 Geltungsbereich Kurswesen Kletterzentrum Gaswerk AG

Für das Kurswesen gilt das Kursleiterhandbuch mit Sicherheitskonzept und Handlungsanleitungen zum Schutz der Kursteilnehmer vor den Gefahren des Klettersports und das vorliegende Schutzkonzept für Covid-19. Wo diese unvereinbar sind, sind die Kurse nicht durchzuführen.

4 Triage, Gesundheitscheck

4.1 Triage Kursleiter

Kursleiter dürfen nur dann arbeiten, wenn sie:

- nicht mit Covid-19 infiziert sind und die gesetzlich vorgeschriebene Isolation hinter sich haben.
- nicht Quarantänepflicht haben
- sich nicht in ärztlicher Abklärung betreffend einer Covid -19 Infektion befinden
- keine Krankheitssymptome zeigen

Falls ein Kursleiter krank wird, ist dies unverzüglich dem Bereichsleiter mitzuteilen.

4.2 Aufklärung vor Kursbesuch

Der Teilnehmer wird über das Schutzkonzept und Verhaltensregeln informiert und erhält die nötigen Verweise und Links bei Bestätigung der Anmeldung.

Die Teilnahme an einem Kurs beinhaltet ein zeitweises Unterschreiten der Distanzregel. Das Contact Tracing kann aber gewährleistet werden. Für jeden Kurs werden die Kontaktdaten in die Datenbank aufgenommen und die Anwesenheit im Kletterzentrum und die Daten der anderen Kursteilnehmer sind nachvollziehbar.

4.3 Triage Teilnehmer

Personen ab 16 Jahren werden nur mit gültigem Covid-Zertifikat eingelassen.

Ist ein Kursteilnehmer offensichtlich krank, kann er vom Kursleiter in Zusammenarbeit mit dem Hallendienst der Halle verwiesen werden.

4.4 Contact Tracing

Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, sind folgende Daten von jedem Kursteilnehmer (bzw. im Falle von Familien, der Mutter oder des Vaters) erfasst:

- Vorname, Name
- Postleitzahl
- Telefonnummer
- Kurszeiten

Kunden mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren ihr nahes Umfeld über die Symptome.

Über die Teilnahmeliste und die Kontaktdaten der Datenbank ist ein Contact Tracing jederzeit möglich.

5 Schutzmasken

Ab dem 6.12.2021 sind Masken in der gesamten Kletteranlage für die Kunden über 12 Jahren obligatorisch, mit Ausnahme der sportlichen Aktivität selbst und bei sitzender Konsumation im Gastrobereich.

Personen über 12 Jahren mit Maskendispens werden derzeit nicht zu Kursen und Privatktionen zugelassen

Das Tragen von Masken ist keine Kompensation für eine etwaige Erkältung oder Erkrankung. Bei Krankheit bleiben Teilnehmer und Kursleiter zuhause.

5.1 Ausbildungssituationen mit Unterschreiten der Distanzregel

Jeder Teilnehmer wird bei der Anmeldung darüber informiert, dass die Distanzregeln in Ausbildungskursen nicht immer eingehalten werden kann. Dies betrifft Situationen wie: Demos, Endlosseile, Hintersicherung, Korrekturen beim Sicherungsverhalten, welche nicht verbal erfolgen können. Um diese Situationen zu reduzieren, beschränken wir die Teilnehmerzahl pro Leiter in Ausbildungskursen auf 6 Personen.

6 Gruppen

6.1 Gruppengrößen

Die Gruppengrößen sind wie im normalen Kursbetrieb je nach Alter, Kursinhalt und Fähigkeiten bis zu 8 Teilnehmer pro Kursleiter. Nur in seltenen Konstellationen ist es theoretisch möglich, dass ein Kursleiter bis zu 9 Personen betreut. Sind mehrere Kursleiter gleichzeitig am Arbeiten, verteilen sie sich mit ihrer Gruppe auf verschiedene genügend grosse Arbeitsplätze.

6.2 Kursplätze, Routen

Die Kursplätze werden, wenn sinnvoll von den anderen Hallenbesuchern getrennt, z.B. Mit Absperrband.

7 Umsetzung der Distanzregel

Grundsätzlich wurde die Pflicht für das Distanzhalten aufgehoben. Es wird aber nach wie vor empfohlen 1.5m Distanz zu anderen Personen zu halten. Damit diese Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen.

- Generell wird versucht, die Distanz-Regel von 1.5 Metern während des ganzen Kurses einzuhalten.
- Für kurze Zeit kann der Abstand von 1.5 m ohne zusätzliche Vorsichtsmassnahme unterschritten werden (Sicherheitsrelevantes Eingreifen, Partnercheck, etc.).
- Bei Instruktionen wird dieser Abstand ebenfalls teilweise unterschritten, damit die Vermittlung des Kursinhaltes möglich ist
- Die für den Betrieb der Halle aufgestellten Schutzmassnahmen sind auch in den Kursen (ausserhalb von den für den Kurs abgesperrten Bereichen) einzuhalten

7.1 Kursbereich

Im Bedarfsfall ist der Kursbereich mit temporären Bändern abzusperren.

7.2 Kletterbereiche

Zum Kletterbereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden, welche zum Vorstieg, Toprope und Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind.

7.2.1 Vorstiegs- und Toprope-Bereich

Es soll nur jede zweite Sicherungslinie belegt werden. Im Rahmen einer Ausbildung müssen erlaubte Routen in direkter Nachbarschaft gewählt werden, um eine saubere Überwachung, und damit die Sicherheit der Teilnehmer, zu gewährleisten.

Reservationsschilder sind im Kursmaterialraum. Wenn es viele Leute in der Halle hat, werden für Sicherungsausbildungskurse vom Kursleitenden Bereiche mit Bändern oder Seilen abgesperrt. Bei Technikkursen, fortgeschrittenen Sicherungskursen, sowie Animationen liegt dies im Ermessen des Kursleiters, da es nicht für jeden Inhalt sinnvoll ist.

7.2.2 Bereich mit Selbstsicherungsgeräten

Der Kursleiter hat darauf zu achten, dass die Vorgaben vor Ort befolgt werden

7.3 Boulderbereiche

Bei den Boulderbereichen muss der Kursleiter darauf achten, dass es zu keinen grossen Ansammlungen von Teilnehmern und anderen Kunden kommt.

7.4 Aufenthaltsbereiche Kursstart

In diesen Bereichen sind Sitzgelegenheiten so anzuordnen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können oder die Gruppe verlässt den Besammlungsort, um in einer ruhigen Ecke den Kurs stehend zu starten. Bei Sicherungskursen bietet sich der dafür abgesperrte Bereich an.

Der Lärmpegel ist dabei zu berücksichtigen, damit die Sprechlautstärke minimiert werden kann.

8 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen. Weitere Bestimmungen für die Mitarbeiter werden weiter unten ausgeführt.

8.1 Hand- und Fusshygiene

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen wird weiterhin empfohlen. Neben gründlichem Händewaschen vor und nach dem Kurs stellt der Kursleiter seinen Teilnehmern Desinfektionsmittel bereit. Die Benützung erfolgt nach Bedarf der Teilnehmer.

In allen Kletteranlagen wird bereits heute ein konsequentes Barfußverbot durchgesetzt.

8.2 Flüssigmagnesium¹

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder einem Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen. Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

9 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

9.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Der Kursbetrieb ist mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts²
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 11)
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen.

9.2 Zuständigkeit der Kursleiter

Die Kursleiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend informiert werden.

Durch klare Information sorgen die Kursleiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Kursleiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Kursteilnehmer mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

¹ Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.

² Schutzkonzepte von einzelnen Vereinen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept dem Kanton vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

9.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann/muss auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

10 Schutzbestimmungen für Mitarbeiter des Kurswesens

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 24.7.2020 verwiesen.

10.1 Zertifikat

Es gilt für die Mitarbeiter, dass sie entweder ein gültiges Covid-Zertifikat besitzen oder Konsumationen in den Pausen draussen oder an den in der jeweiligen Halle zugewiesenen Bereichen zu erfolgen hat. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats kann im Gipfelbuch hinterlegt werden, das Zertifikat und ein amtlicher Ausweis müssen aber immer mitgeführt werden.

10.2 Schutzmasken

Für Kursleiter gilt eine generelle Maskenpflicht während der Arbeit. Für die sitzende Konsumation im Gastrobereich oder Ruheraum, darf diese abgenommen werden.

10.3 Handhygiene

Alle Kursleiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt ebenso bei Ankunft am Arbeitsplatz, sowie vor und nach Pausen.

Wenn dies während des Kurses nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Dafür tragen die Kursleiter Desinfektionsmittel in genügender Menge auf sich.

10.4 Distanz halten

Grundsätzlich sollen auch die Mitarbeiter untereinander einen Mindestabstand von 1.5 m einhalten.

10.5 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zuhause.

10.6 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selber verantwortlich.

11 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Schutzkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Schutzkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.